

ArL	Verf.-Nr.
02	2656

Verfahrensname

Vereinfachte Flurbereinigung Großes Moor

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Erläuterungsbericht

1	Allgemein.....	2
2	Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes.....	2
2.1	Lage des Flurbereinigungsgebietes.....	2
2.2	Veranlassung und vorrangige Ziele des Flurbereinigungsverfahrens.....	3
2.3	Wahl der Verfahrensart	6
3	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	7
3.1	Landesraumordnungsprogramm	7
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	7
3.3	Bauleitplanung	8
3.4	Ver- und Entsorgung	8
4	Allgemeine landwirtschaftliche Belange	9
5	Landwirtschaftliches Wegenetz.....	9
6	Gewässernetz.....	9
7	Naturschutz und Landschaftspflege	10
7.1	Naturräumliche Gliederung/Landschaftseinheiten	10
7.2	Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche	10
7.3	NATURA 2000	14
7.4	Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn	16
8	Planungen.....	17
8.1	Allgemeine Angaben	17
8.2	Straßen und Wege einschließlich Bauwerke	17
8.3	Gewässerbau einschließlich Bauwerke	19
8.4	Bodenschützende und verbessernde Anlagen (Planinstandsetzungen)	19
8.5	Sonstige Anlagen	20
8.6	Landschaftsgestaltende Anlagen.....	20
8.7	Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes (Maßnahmengruppe III)	25
9	Verträglichkeitsprüfungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	25
9.1	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	25
9.2	FFH-Verträglichkeitsprüfung.....	25
10	Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen	26

1 Allgemein

Durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig vom 06.07.2018 wurde die

„Vereinfachte Flurbereinigung Großes Moor, Landkreis Gifhorn 302“

gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Großes Moor, Landkreis Gifhorn 302".

Sie hat ihren Sitz in Neudorf-Platendorf, Landkreis Gifhorn.

Mit dem von der Teilnehmergeinschaft gewählten Vorstand wurde unter Einbeziehung der voraussichtlich durch das Verfahren betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter in mehreren Vorstandssitzungen der vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) erarbeitet.

Parallel dazu wurden fortlaufend begleitende Gespräche mit den wichtigsten Trägern öffentlicher Belange, dem Landkreis Gifhorn, dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und der Gemeinde Sassenburg geführt. Ferner waren die Landwirtschaftskammer sowie das Landvolk in den Planungsprozess mit eingebunden.

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Verfahrensgebiet Großes Moor liegt schwerpunktmäßig in der Gemeinde Sassenburg sowie in der nördlich angrenzenden Samtgemeinde Wesendorf und der westlich angrenzenden Stadt Gifhorn, alle im Landkreis Gifhorn.

Der Planungsraum umfasst Teile der Gemarkungen Gamsen, Neudorf-Platendorf, Stüde, Triangel, Wahrenholz und Westerbeck zwischen der Ise und dem Elbe-Seitenkanal.

Der ursprünglich als Moorkolonie gegründete Ort Neudorf-Platendorf, dessen Dorfstraße mit ca. 6 km Länge die längste gerade Ortsdurchfahrt Niedersachsens ist, reicht von Süden in das Verfahrensgebiet hinein.

Durch die I., II. und III. Anordnung wurden sowohl einige Flurstücke nach Sonderungen ausgeschlossen als auch mehrere Flurstücke neu hinzugezogen soweit sie aus planerischen und katastertechnischen Gründen sowie für die Erreichung der Verfahrensziele des Wege- und Gewässerplanes notwendig sind.

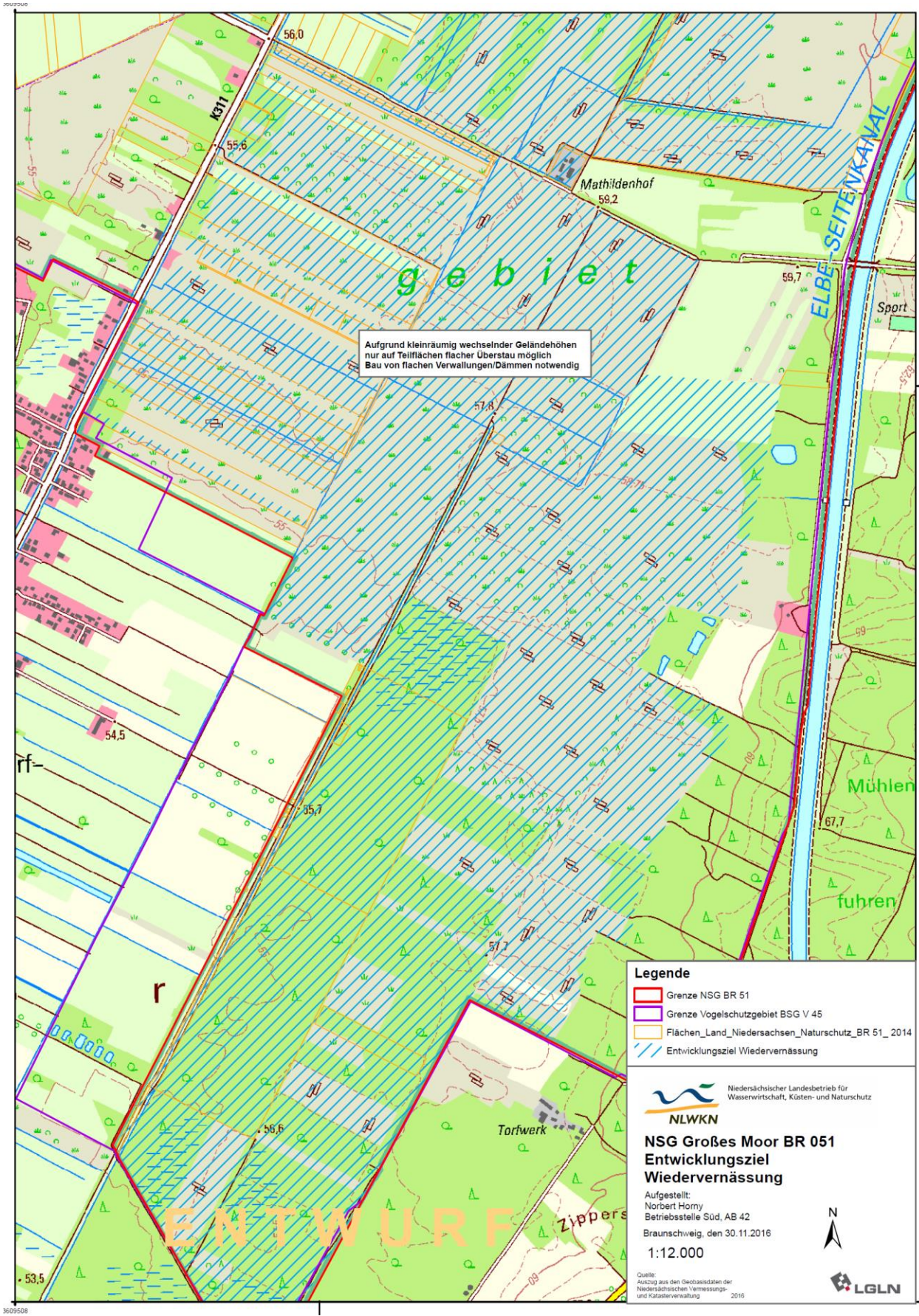
Die Gesamtfläche des Flurbereinigungsgebietes beträgt nach der III. Anordnung rd. 1.977 ha. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus der beigefügten Gebietskarte ersichtlich.

2.2 Veranlassung und vorrangige Ziele des Flurbereinigungsverfahrens

Hauptziel des Verfahrens ist die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse im Zusammenhang mit der Ausweisung landeseigener Wiedervernässungsflächen zur Stärkung von Umwelt und Klima. Dies soll durch die Arrondierung von Eigentumsflächen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und dem Tausch und Ankauf von privaten Flächen erreicht werden. Durch Grundwasserstands erhöhende Maßnahmen im Großen Moor (Anstau des Moorkanals) sollen hochmoorähnliche offene Biototypen erhalten und zurückgewonnen werden.

Die Neuordnung des Grundbesitzes ermöglicht wasserbauliche Maßnahmen und verhindert negative Auswirkungen auf die angrenzende Ortschaft Neudorf-Platendorf sowie auf land- und forstwirtschaftliche Flächen. Hierzu ist ein Abfanggraben E.Nr. 300 geplant, der das Verfahren in Nord-Süd-Richtung durchläuft.

Der Flächenbedarf für Moorschutzmaßnahmen (Wiedervernässung) umfasst einen Umfang von ca. 120 ha Fläche. Der NLWKN wird hierzu den erforderlichen Eigenleistungsanteil bereitstellen.



Kartenauszug: NLWKN, Wiedervernässungskonzept

Diverse Flächenangebote im Zielbereich des NLWKN (s. o. Kartenauszug) liegen bereits vor. Die NLWKN-Flächen sind in der unten stehenden Karte dargestellt.



Karte: NLWKN, Eigentumsflächen

Weiterhin sind Maßnahmen zur Optimierung des bestehenden ländlichen Wegenetzes durch Ausbau vorhandener Wege in den Feldlagen außerhalb des NSG-Gebietes geplant.

Die landwirtschaftlichen Wege liegen überwiegend im Eigentum der Gemeinde Sassenburg, die auch die Eigenleistung für alle Wegebaumaßnahmen trägt. Diese Wirtschaftswege dienen auch der Naherholung und sind wichtig für den regionalen Fahrradtourismus in der Radwander-Region „Südheide-Gifhorn“.

Weiterhin wird ein Radweg entlang der Kreisstraße 31 durch Neubau geschaffen. Die Träger-schaft für den Radwegeneubau übernimmt der Landkreis Gifhorn. Der Radweg sowie die land-wirtschaftlichen Wege E.Nr. 100 und 101 dienen auch der Naherholung und sind besonders für den regionalen Fahrradtourismus in der Radwander-Region „Südheide-Gifhorn“ von Bedeu-tung. Durch die neuen Radwege wird z. B. die Radtour „Auf geht’s ins Moor“ der Südheide-Gif-horn GmbH für den „Weser-Harz-Heide-Radfernweg“ anschlussfähig gemacht. Die geplanten Radwege sind wesentlicher Bestandteil des von der „Arbeitsgemeinschaft Fahrradwege in der Gemeinde Sassenburg“ aufgestellten Radwegekonzeptes. Darüber hinaus erschließen und er-gänzen die neuen Radwege die Projekte des „Natur- und Kulturerlebnispfad Großes Moor Gif-horn e.V.“. Darüber hinaus sind die landwirtschaftlichen Wege E.Nr. 100 und 101 von einer multifunktionalen Nutzung geprägt (Zuwegung zu Wohn- und Arbeitsgebäuden, Wegeverbin-dung nach Stüde, land- und forstwirtschaftliche Nutzung).

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Baumaßnahmen werden durch Ausführung von Moorschutz-Maßnahmen im Vernässungsbereich sowie Ausgleichsmaßnahmen in der Ise-Nie-derung kompensiert.

Zurzeit sind Ausführungskosten in Höhe von ca. 6.015.000, - € vorgesehen. Bei einem Förder-satz von 50-80 % ergibt sich ein Eigenleistungsanteil in Höhe von ca. 1.368.000, - €.

Die Flurneuordnung bietet die Möglichkeit, divergierende Nutzungsansprüche innerhalb des Planungsraumes langfristig zu regeln und Konflikte nachhaltig aufzulösen.

Naturschutzprojekte im Verfahrensgebiet werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens planerisch und finanziell unterstützt. Im Wirkungsgefüge tragen diese Maßnahmen gleichzeitig zur Erhaltung und Stärkung der Erholungsfunktion im Planungsraum bei.

2.3 Wahl der Verfahrensart

Nach Abwägung der Planungsziele ist die Durchführung einer Vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vorgesehen. Diese Verfahrensart ist für das Flä-chenmanagement für Klima und Umwelt (FKU - Moorverfahren) besonders geeignet.

3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

3.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP) weist für den Planungsraum Vorranggebiet für den Biotopverbund sowie für NATURA 2000 aus.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig dokumentiert die Raumnutzungsansprüche unterschiedlichster Planungsträger für den Planungsraum. Diese werden für das Verfahrensgebiet Großes Moor entsprechend berücksichtigt.

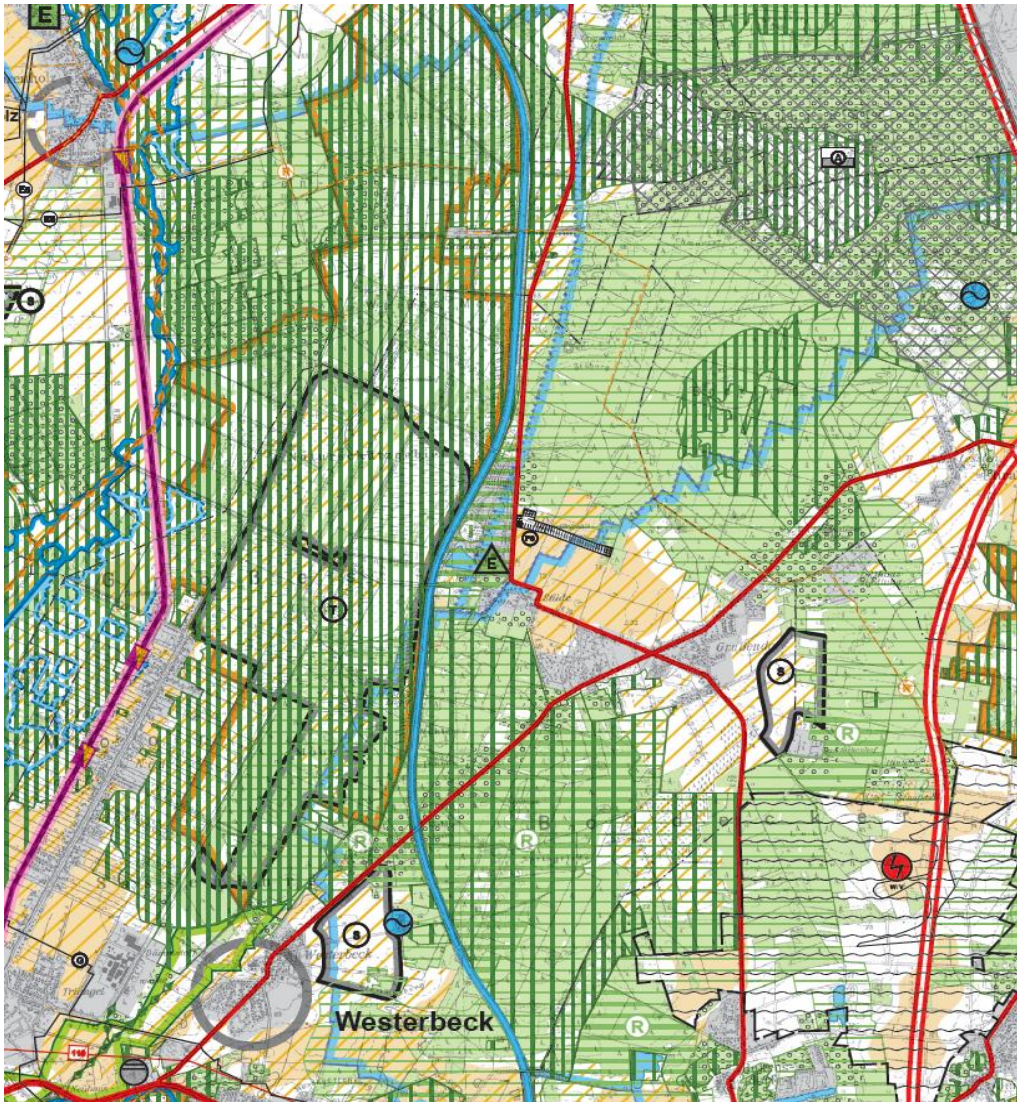
Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 sind die bereits agrarisch genutzten Gemarkungsteile des Verfahrensgebietes als Vorbehaltsgebiet-Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft) definiert.

Vereinzelte und besonders im Südosten des Verfahrens ist für die Wald- und Forstwirtschaft ein Vorbehaltsgebiet-Wald festgelegt.

Das NSG Großes Moor (BR 51) und der Bereich zwischen der Eisenbahnstrecke Braunschweig-Uelzen (Regionalverkehr) und dem Elbe-Seitenkanal sind als Vorranggebiete für Natur und Landschaft definiert.

Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften für die Schaffung des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 wurde das Gebiet als FFH-Gebiet (Nr. 315, Großes Moor bei Gifhorn) und als Vogelschutzgebiet (V 45, Großes Moor bei Gifhorn) gemeldet.

Große Bereiche im Süden des NSG Großes Moor sind als Vorbehaltsgebiet-Torf definiert.



Kartenauszug: Regionales Raumordnungsprogramm 2008

Der Regionalverband Großraum Braunschweig erarbeitet aktuell die 3. RROP-Neuaufstellung mit dem Arbeitstitel RROP 3.0.

3.3 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

In der Gemeinde Sassenburg liegen eine geplante und eine vorhandene „Sonderbaufläche Angelsport“ teilweise bzw. vollständig innerhalb des Verfahrensgebietes.

3.4 Ver- und Entsorgung

Im Verfahrensgebiet liegen nur unterirdische Versorgungsleitungen. Die Versorgungsleitungen werden bei den Planungen entsprechend berücksichtigt.

Sofern bodenordnerische Maßnahmen im Bereich von Leitungstrassen stattfinden, erfolgt eine Neuregelung der damit verbundenen Rechte über den Flurbereinigungsplan.

4 Allgemeine landwirtschaftliche Belange

Im Rahmen der Flurneuordnung ist eine Verbesserung des Zustandes und der Tragfähigkeit des bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetzes im heute erforderlichen Umfang vorgesehen. Das landwirtschaftliche Wegenetz befindet sich teilweise in einem schlechten Zustand und bedarf einer Erneuerung. Die mit 2,5 - 3,5 m Fahrbahnbreite vorhandenen, einfach, leicht oder mittelschwer befestigten Wege sollen an eine zukunftsfähige Bewirtschaftung mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen durch den Ausbau in mittelschwerer Befestigung von 3,0 m und bei den Hauptwirtschaftswegen mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m angepasst werden. Die landwirtschaftlichen Wirtschaftswege befinden sich im Eigentum der Gemeinde Sassenburg bzw. sollen in das Eigentum der Gemeinde überführt werden.

Planinstandsetzungen werden nur ausgeführt, soweit sie zur Herstellung einer wertgleichen Abfindung erforderlich werden. Bei allen Maßnahmen der Planinstandsetzung werden strenge Maßstäbe an die Erforderlichkeit gelegt, um die Ausprägung naturnaher Strukturelemente in der Agrarlandschaft möglichst wenig zu beeinträchtigen. Sollten Eingriffe in den Naturhaushalt unumgänglich sein, werden diese analog der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ entsprechend kompensiert.

5 Landwirtschaftliches Wegenetz

Das bisherige Wegenetz weist auch im Hinblick auf die überörtlichen Verbindungen eine ausreichend hohe Dichte auf, so dass eine großräumige Neugestaltung nicht erforderlich ist.

Die landwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen sind deshalb ausschließlich auf vorhandener Trasse vorgesehen. Dabei erfolgt ein Ausbau in mittelschwerer Befestigung in Schotterbauweise, je nach Bedeutung der Wege entweder in 3,0 m oder 3,5 m Breite.

Für die Beschreibung der geplanten Maßnahmen wird auf das Kapitel 8.2 verwiesen.

6 Gewässernetz

Die Hauptvorfluter (Gewässer III. Ordnung) sind im Süden der Moorkanal und im Norden der Moorgraben (Privateigentum). Sie durchfließen das Planungsgebiet von Norden nach Süden und münden außerhalb des Verfahrensgebietes in die Aller (Gewässer II. Ordnung).

Im westlichen Verfahrensgebiet verläuft der Platendorfer Scheidegraben als Gewässer III. Ordnung (Gemeindeeigentum).

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist der Bau eines Abfanggrabens und weiterer wasserbaulicher Anlagen geplant.

Für die Beschreibung der geplanten Maßnahmen wird auf das Kapitel 8.3 verwiesen.

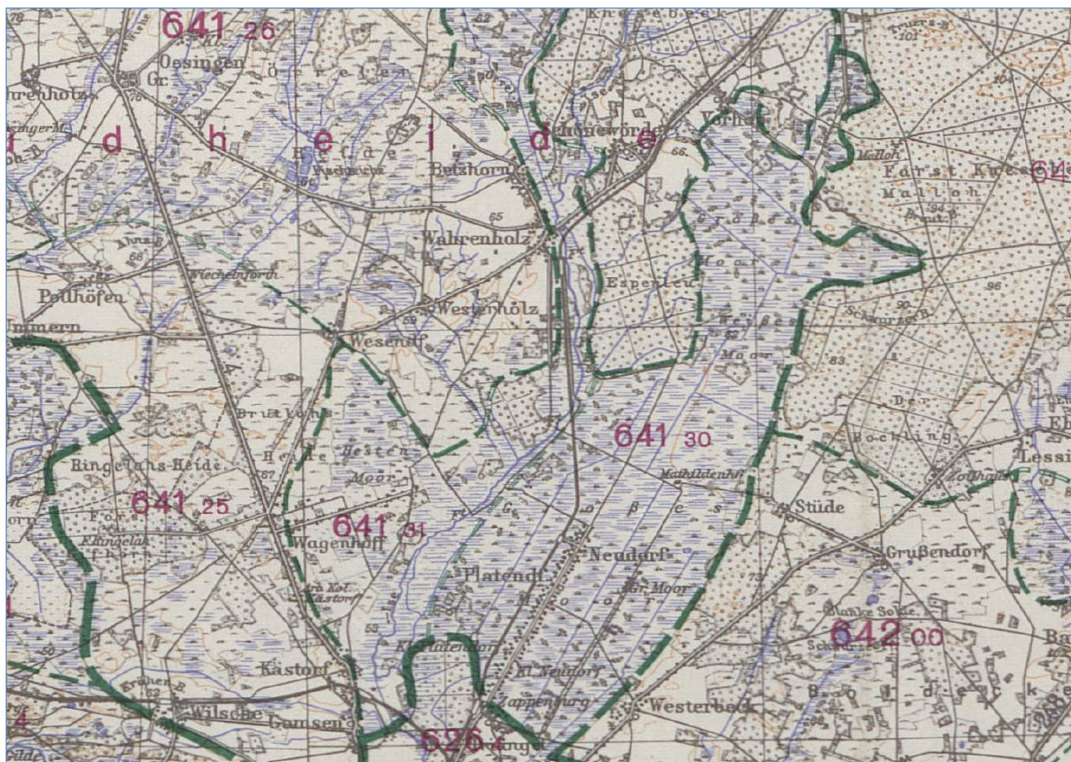
7 Naturschutz und Landschaftspflege

7.1 Naturräumliche Gliederung/Landschaftseinheiten

Das Verfahrensgebiet liegt in der naturräumlichen Region 5 - Lüneburger Heide und im südlichsten Verfahrensbereich in der Region 6 - Weser-Aller-Flachland.

Die Naturräumliche Haupteinheit ist die Südheide (641). Sie stellt den zur Aller entwässernden Südwestteil der Lüneburger Heide dar. Das Große Moor ist Kerngebiet der Südheidemoore.

Das geplante Flurbereinigungsgebiet liegt in der Untereinheit 641.30 Großes Moor (früher: Neudorf-Platendorfer Moor).



Kartenauszug: Geografische Landesaufnahme, Naturräumliche Gliederung Blatt 74 Salzwedel

Die Untereinheit liegt in einer Senke des weit ausladenden Tals der Ise. Dieses Hochmoor ist zwischen 3 und 4 km breit und etwa 15 km lang. Auf Gleystandorten hat sich keilartig die Doppelsiedlung Neudorf-Platendorf in das Großes Moor geschoben.

Der nördliche und östliche Bereich dieser Einheit ist durch einen kleinflächigen Wechsel zwischen Nutz- und Sukzessionsflächen mit hohem Strukturreichtum geprägt. In Teilbereichen wird noch industrieller Torfabbau betrieben.

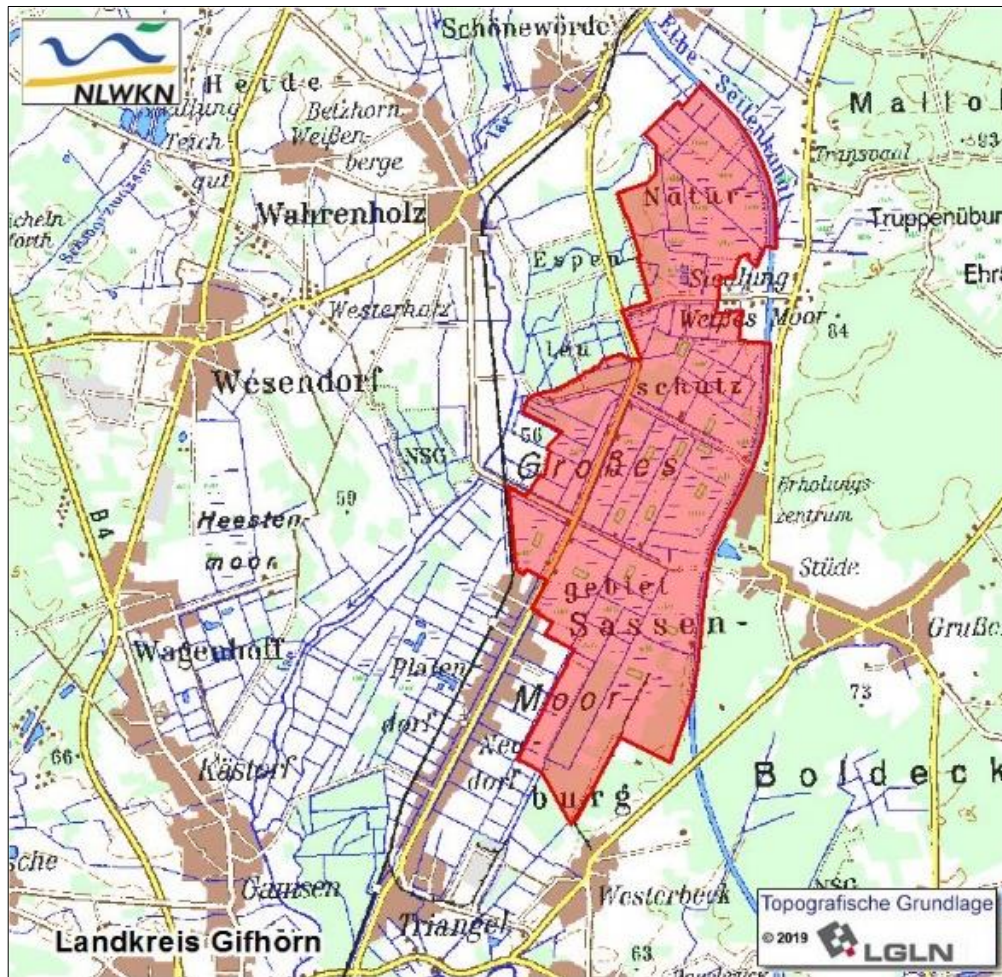
Der Bereich um Neudorf-Platendorf weist dagegen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung einen Offenlandcharakter auf.

7.2 Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche

Nach Naturschutzrecht bestehende geschützte Gebiete sowie weitere für den Naturschutz als wertvoll kartierte Bereiche sowie besondere Bereiche für den Artenschutz von Flora und Fauna werden in den Planungen und Maßnahmen berücksichtigt. Sie bleiben erhalten und werden nach Möglichkeit naturschutzfachlich entwickelt.

7.2.1 Naturschutzgebiet Großes Moor bei Gifhorn (NSG BR 51)

Das 1984 ausgewiesene NSG Großes Moor ist ca. 2.937 Hektar groß. Es wird vom Elbe-Seitenkanal begrenzt. Das Große Moor füllt die Talmulde der Ise auf einer Länge von 15 km und einer Breite zwischen 2 und 6 km und befindet sich durch Torfabbau und Kultivierung (Grünland) in einem unterschiedlich stark degenerierten Zustand.



Kartendarstellung des NLWKN: NSG BR 051 „Großes Moor bei Gifhorn“

Das NSG Großes Moor bei Gifhorn ist eines der größten Naturschutzgebiete in Niedersachsen. Im Westerbeck befindet sich ein Torfwerk, das industriell im Verfahrensgebiet Torfabbau betreibt.

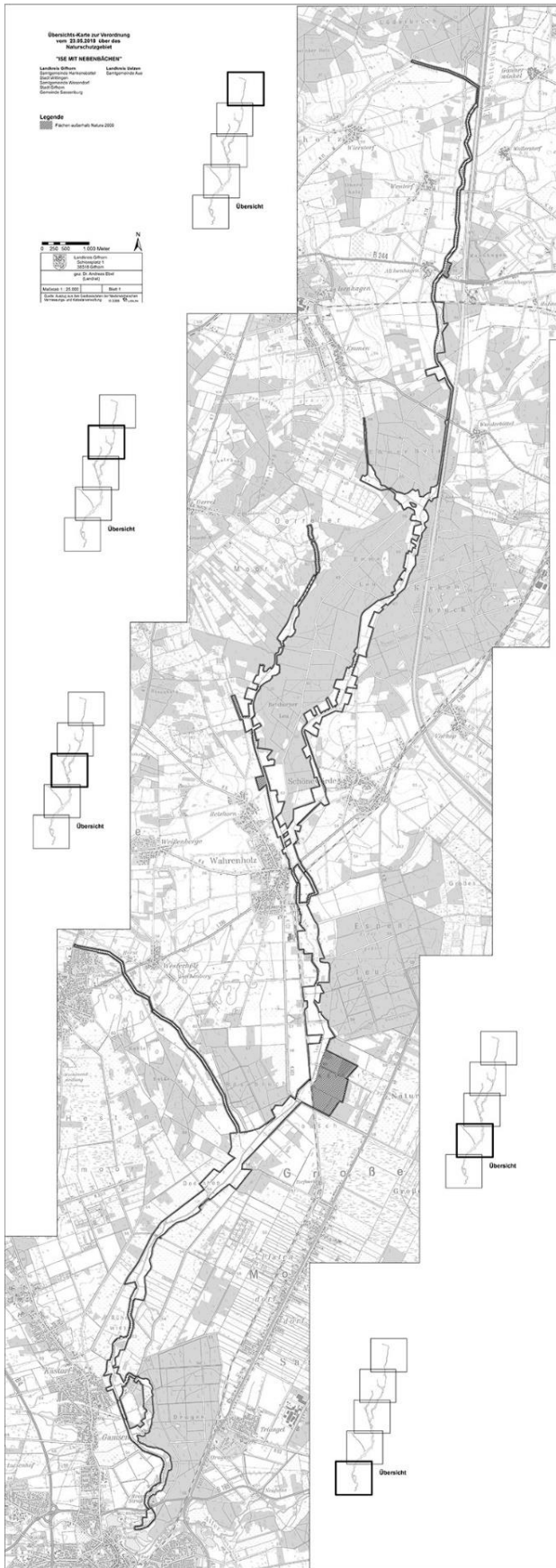
Im Zentrum des Großen Moores sollen alle Flächen, auf denen die hydrologischen Verhältnisse dies zulassen, nach Beendigung des Torfabbaus so wieder vernässt werden, dass über Zwischenmoorstadien möglichst hochmoorähnliche, weitgehend offene Biotoptypen entstehen.

7.2.2 Naturschutzgebiet Ise mit Nebenbächen (NSG BR 156)

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich von der Kreisgrenze Uelzen/Gifhorn im Norden über 37 km Lauflänge von Gosebach und Ise bis Gifhorn im Süden. Von den Nebenbächen sind außerdem Gosebach der Unterlauf des Emmer Bachs mit knapp 3 km, die Bruno insgesamt mit 6,3 km und der Unterlauf des Beberbachs mit 6 km Länge hervorzuheben. Von Momerbach, Oerrelbach und Eisenbach sind nur kürzere Unterlaufabschnitte einbezogen. Der Altarm "Alte Ise" ist 2,6 km lang.

Das Schutzgebiet umfasst das FFH-Gebiet gleichen Namens, geht aber in seiner Abgrenzung deutlich darüber hinaus. Es wurden Flächen der öffentlichen Hand, mit öffentlichen Mitteln im Rahmen eines F+E-Projektes (zur Revitalisierung der Ise) angekaufte Flächen sowie ein beidseitig grundsätzlich 20 m breiter Randstreifen einbezogen.

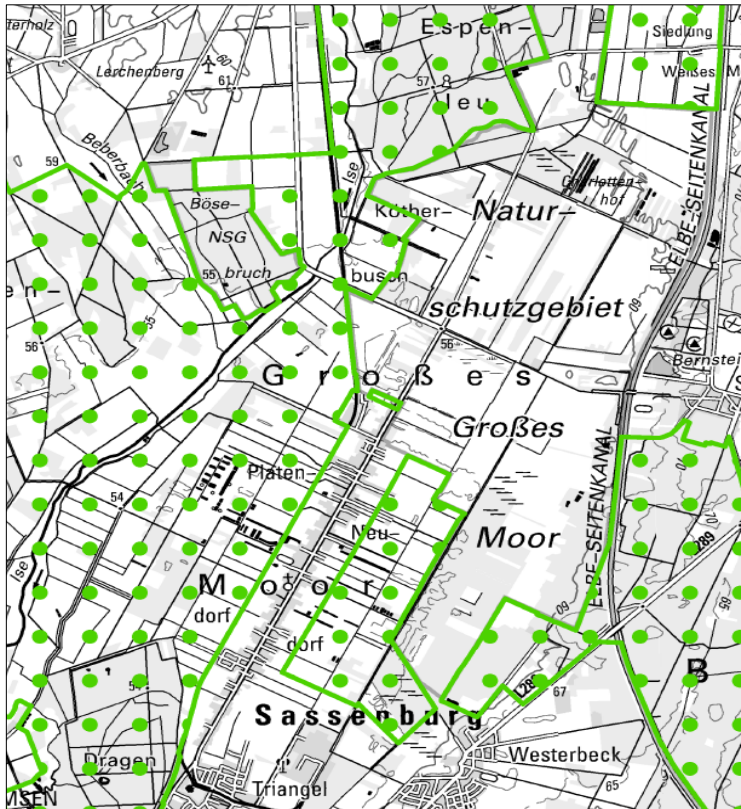
Erhaltungsziele im Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der Auenwälder mit Esche, Erle, Weide, der Fließgewässer mit flutender Wasservegetation und der feuchten Hochstaudenfluren sowie der Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie Bachneunauge, Steinbeißer, Bitterling, Grüne Keiljungfer und Fischotter.



Kartenauszug NLWKN: Übersichtskarte NSG „Ise mit Nebenbächen“

7.2.3 Naturdenkmal, Geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsschutzgebiete

Im Verfahrensgebiet liegt teilweise das an das NSG BR 51 angrenzende Landschaftsschutzgebiet GF 23 „Ostheide zwischen Emmen und Gifhorn“.



Kartenauszug NVL-Viewer: Landschaftsschutzgebiete

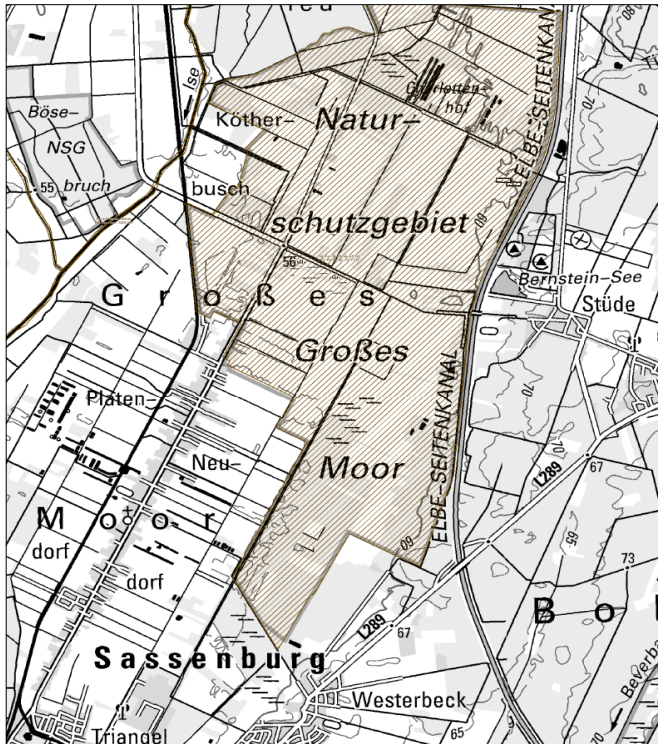
Als Gefährdung wurde Freilächendezimierung, intensive Grünlandnutzung, Entwässerung und Torfabbau festgestellt. Schutz-, Pflege- Entwicklungsmaßnahmen sind Verhinderung von Verbuschung, Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung und Erhöhung des Wasserstandes.

7.3 NATURA 2000

7.3.1 FFH-Gebiete

Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften für die Schaffung des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 wurde das Gebiet als FFH-Gebiet (Nr. 315, Großes Moor bei Gifhorn) mit einer Größe von 2.630 ha gemeldet.

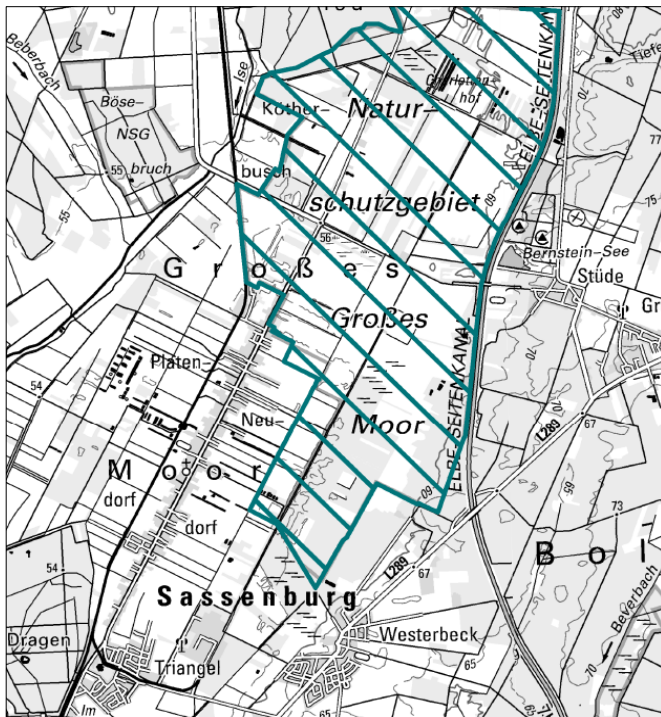
Die Ausweisung dient u. a. dem Schutz des Fischotters (*Lutra lutra*) und der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*).



Kartenauszug NVL-Viewer: FFH-Gebiete

7.3.2 EU-Vogelschutzgebiete

Zur Umsetzung der europarechtlichen Vorschriften für die Schaffung des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000 wurde das Gebiet als Vogelschutzgebiet (V 45, Großes Moor bei Gifhorn) mit einer Größe von 2.937 ha gemeldet.



Kartenauszug NVL-Viewer: Vogelschutzgebiete

7.4 Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn

Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Gifhorn wurde in den Jahren 1987 bis 1990 erarbeitet. Er stellte den damals gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft und die sich daraus ergebenden Leitbilder und Zielsetzungen für den Naturschutz dar.

Der Bereich des Großen Moores wird als Bereich mit hoher Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschrieben. Wertbestimmend sind die naturbetonten Lebensräume, die erlebbaren Ausprägungen von Boden, Wasser, Klima/Luft mit ihren besonderen geländemorphologischen Ausformungen, der hohe Anteil an strukturbildenden natürlichen Landschaftselementen und der naturraumtypische kleinflächige Wechsel der Nutzungsformen:

- Der Landschaftsrahmenplan beschreibt als Leitbild für die Landschaftseinheit ‚Großes Moor‘ östlich und nördlich von Neudorf-Platendorf großflächige, weitgehend baumfreie, sich regenerierende Hochmoorflächen.
- Naturnaher Birkenbruch, Gagelgebüsch, Hochmoor-Degenerationsstadien und extensives Feuchtgrünland in Randbereichen. Stark gefährdete Vogelarten wie Birkhuhn und Kranich haben hier ihren Lebensraum. Alle Nutzungen sind naturschutzbestimmt.
- Der östlich von Neudorf-Platendorf gelegene ortsnahe Bereich steht als schwach gegliedertes Feuchtgrünland in Nutzung.
- Zielkonzept für die Landschaftseinheit ‚Großes Moor‘ ist die großflächige Hochmoorregeneration. Hierfür ist in den Kernbereichen ein sehr hoher Grundwasserstand notwendig. Einflüsse auf den internen Wasserhaushalt der gesamten Landschaftseinheit müssen untersucht werden.
- Vorrangig sind die nicht zum NSG BR 51 ‚Großes Moor‘ gehörenden Grünlandflächen und Hochmoor-Degenerationsstadien dieser Landschaftseinheit zu sichern.
- Entkusselung stark verbuschter Hochmoor-Degenerationsstadien und Förderung von Birkenbrüchern nach Wiedervernässung, nicht aber im offen zu haltenden extensiven Grünlandbereich östlich von Neudorf-Platendorf.

Nach Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes konnte der NLWKN durch Ankauf von Flächen, kleineren Wasserstands erhöhenden Maßnahmen und durch eine naturschutzkonforme Bewirtschaftung im Bereich des Großen Moores Verbesserungen erzielen.

8 Planungen

8.1 Allgemeine Angaben

In der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gem. § 41 FlurbG sind alle im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Anlagen dargestellt. Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen wird im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Dort werden der Bestand vor Ausbau und Art der Maßnahme tabellarisch beschrieben.

Die dargestellten Wegebaumaßnahmen sind unvermeidbare Maßnahmen im Sinne einer auf die heutigen Verhältnisse abgestimmten rationellen Bewirtschaftungsweise. Sie dienen der Erschließung der landwirtschaftlichen Betriebe und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Darüber hinaus haben sie für die Naherholung und den Fahrradtourismus eine Bedeutung.

Es handelt sich dabei um ein Minimum an Maßnahmen im Sinne der naturschutzfachlichen Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens sowie nach Neuordnung und Anpassung des Wegenetzes an die gestiegenen Achslasten moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge.

8.2 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke

E.Nr. 100 (Wirtschaftsweg Charlottenhof):

Verstärkung und Verbreiterung des vorhandenen, nicht ausreichend tragfähigen Schotterweges in 3,5 m Schotterbauweise. Der Weg dient nicht nur dem landwirtschaftlichen Verkehr, sondern wird auch von Radfahrern häufig genutzt. Zudem handelt es sich hier um eine der Hauptverbindungen in Ost-West-Richtung mit der Möglichkeit der Querung des Elbe-Seitenkanals.

E.Nr. 101 (Stüder Heudamm):

Verstärkung und Verbreiterung des vorhandenen, nicht ausreichend tragfähigen Schotterweges in 3,5 m Schotterbauweise. Der Weg dient nicht nur dem landwirtschaftlichen Verkehr, sondern wird auch von Radfahrern häufig genutzt. Zudem handelt es sich hier um eine der Hauptverbindungen in Ost-West-Richtung mit der Möglichkeit der Querung des Elbe-Seitenkanals.

E.Nr. 102 (Radweg entlang der K 31):

Nördlich der Ortslage von Neudorf-Platendorf plant der Landkreis Gifhorn östlich der K 31 den Bau eines 2,5 m breiten Radweges in bituminöser Bauweise. Der Radweg schließt in Neudorf-Platendorf an den bestehenden Radweg an, verläuft zum größten Teil auf einem Torfrücken und endet weiter nördlich an der K 103.

Der Baumbestand zwischen dem Straßengraben und dem geplanten Radweg bleibt weitgehend erhalten. Im Bereich der Querung am Ortsausgang und des Moor-Museums wird der Radweg auf dem Grabenflurstück errichtet. Dies erfordert eine Verrohrung des Grabens in diesen beiden Bereichen. Der anfallende Bodenaushub wird auf der Ostseite des Weges abgelegt bzw. für den Lückenschluss im Bereich der zurückzubauenden Durchfahrten verwendet.

Für die Detailplanung zum Bau des Radweges hat der Landkreis Gifhorn den **Einzelentwurf Nr. 2** durch das Ingenieurbüro Weinkopf GmbH erarbeiten lassen. Dieser Einzelentwurf ist ergänzender Bestandteil der Planunterlagen zum Plan nach § 41 FlurbG. Die Planfeststellung/Plangenehmigung erfolgt im Rahmen der Aufstellung dieses Planes.

Für die detaillierte Beschreibung der Radwegeplanung wird an dieser Stelle auf den Einzelentwurf verwiesen.

E.Nr. 104, 104.01 (Westerbecker Weg mit Brücke über den Moorkanal):

Verstärkung des vorhandenen nicht ausreichend tragfähigen Schotterweges in Schotterbauweise. Die vorhandene baufällige Wirtschaftswegebrücke (3,0 t) über den Moorkanal muss ebenfalls erneuert werden.

Sie dient sowohl dem landwirtschaftlichen Verkehr zwischen den Gemarkungen Neudorf-Platendorf und Westerbeck als auch der örtlichen Feuerwehr als kürzester Weg zwischen den genannten Ortsteilen für Einsätze.

E.Nr. 105.01, 105.02 (Brücken über den Moorkanal am Dämmstoffwerk):

Ersatzneubau der beiden abgängigen Brücken zwischen den Gewerbeflächen im Bereich des Dämmstoffwerks und den ehemaligen Torfstichen im Moor auf der Ostseite des Moorkanals.

Die weiter südlich liegende Brücke E.Nr. 105.01 wird dabei als eine auch von leichten Fahrzeugen befahrbare Brücke mit einer Tragfähigkeit von 15 t hergestellt.

Die nördlicher liegende Brücke E.Nr. 105.02 dient allein den Fußgängern und Radfahrern zur Naherholung und wird somit nur als leichte Fuß- und Radwegbrücke hergestellt.

E.Nr. 107 (Iseweg):

Verstärkung des vorhandenen nicht ausreichend tragfähigen Schotterweges in Schotterbauweise. Die ersten 470 m abgängige Bitu-Befestigung werden gefräst und in Schotter zurückgebaut. Der Weg wird dabei von 3,0 m auf 3,5 m verbreitert.

E.Nr. 108, 108.01 (Weg westlich der DB):

Verstärkung des vorhandenen nicht ausreichend tragfähigen Schotterweges in Schotterbauweise. Der Weg wird dabei von 3,0 m auf 3,5 m verbreitert. Ersatz des nicht ausreichend dimensionierten Querdurchlasses bei der Einmündung in den westlich anschließenden Querweg.

Die E.Nr. 107 und 108 ermöglichen den notwendigen Ringverkehr zur optimalen Erschließung der westlichen Gemarkungsbereiche und brechen damit die starre West-Ost-Ausrichtung der Hauptwirtschaftswege auf.

E.Nr. 109, 109.01 (Am Iseweg):

Verstärkung des vorhandenen nur einfach befestigten Schotterweges in Schotterbauweise. Ersatz des vorhandenen nicht ausreichend dimensionierten Querdurchlasses bei der Einmündung in den Iseweg. Die Länge der Ausbaustrecke ist abhängig von der späteren Neuzuteilung.

E.Nr. 110.01 (Brücke über den Moorkanal):

Ersatzneubau der abgängigen Brücke über den Moorkanal im südlichen Verfahrensgebiet zwischen Holzwiesen und Neue Wiesen.

Die Brücke dient allein den Radfahrern und Fußgängern zur Naherholung und wird somit nur als leichte Fuß- und Radwegbrücke hergestellt.

Ergänzende Erläuterungen zu den beschriebenen Brückenbauwerken

E.Nr. 105.01, 105.02 und 110.01:

Die Gemeinde Sassenburg hat ein Radwegekonzept mit 5 verschiedenen Fahrradrouten aufgelegt, die innerhalb des Gemeindegebietes verschiedene Erlebnis-Themen (Landschaft, Geschichte, Pflanzen, Moor) aufgreifen und die Natur für Radfahrer und Wanderer gleichermaßen erlebbar machen. Diese wiederum schaffen eine Verbindung zu den zwei (Wander-) Moorlehrpfaden.

Die beiden Brücken (E.Nr. 105.01 und 105.02) dienen der Erschließung des Moorlehrpfades (Moor2 bzw. W-Moor2) und der dort befindlichen Sehenswürdigkeiten.

Die Brücke E.Nr. 110.01 liegt zwischen dem Moorlehrpfad Moor2 und dem Großen Sassenburg Rundkurs (GSR) und würde den Fußgängerverkehr auf dem Wanderweg entlang des Moorkanals erleichtern und für eine durchgängige Erschließung sorgen.

8.3 Gewässerbau einschließlich Bauwerke

Im Zusammenhang mit der durch das NLWKN geplanten Wiedervernässung des Großen Moores sind innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens mehrere ausgleichende wasserbauliche Maßnahmen geplant, um einerseits die Wiedervernässung durch den Anstau zu gewährleisten und andererseits die weiter landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen dem Schneeegraben und der Ortslage vor einer Vernässung zu schützen.

Der Anstau des Triangeler Moorkanals ist nicht Bestandteil dieses Planes und wird nur nachrichtlich erwähnt.

E.Nr. 300:

Neubau eines Abfanggrabens. Dieser ist erforderlich, um bei Anstau des Moorkanals zur Wiedervernässung der Moore auf der Ostseite die Vernässung der auf der Westseite gelegenen landwirtschaftlichen Flächen zu vermeiden, indem er das vom Moorkanal herüber drückende Wasser aufnimmt.

Die Wiedervernässungsmaßnahme ist Teil des KliMo-Antrags (Klima und Moor) des NLWKN und trägt dort die Maßnahmennummer 13. Der damit im Zusammenhang stehende Neubau des Abfanggrabens ist nicht Bestandteil des KliMo-Antrags.

E.Nr. 301.10:

Neubau eines Grabens auf einer Länge von 140 m auf landwirtschaftlicher Fläche.

E.Nr. 301.20:

Ersatzneubau von 10 vorhandenen Überfahrten mit Austausch der Rohrdurchlässe durch Rahmendurchlässe.

E.Nr. 301.30:

Neutrassierung des südlichen Abschnitts des Schneegrabens mit dem Ziel der effizienteren Hochwasservorflut im Falle vermehrt zuströmenden Grundwassers mit höheren Wasserspiegellagen bei gleichzeitig länger andauernden Hochwasserereignissen.

Für die hier in Kurzform beschriebenen wasserbaulichen Maßnahmen wurde von der Ingenieurgesellschaft Heidt & Peters mbH der **Einzelentwurf Nr. 1** erstellt, welcher ergänzender Bestandteil dieser Planunterlagen ist. In diesem Einzelentwurf werden alle Maßnahmen ausführlich erläutert und durch die notwendigen hydraulischen Berechnungen und Pläne nachgewiesen. Für vertiefende Informationen wird deshalb an dieser Stelle auf den Einzelentwurf verwiesen.

8.4 Bodenschützende und verbessernde Anlagen (Planinstandsetzungen)

Sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.

8.5 Sonstige Anlagen

Aufhebung und Rückbau von 15 Grabenüberfahrten östlich der K 31 zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers. Der Rückbau steht im Zusammenhang mit dem Bau des Radweges E.Nr. 102 entlang der K 31. Die Erschließung der Flächen wird im Rahmen der Neuzuteilung der Flächen geregelt.

8.6 Landschaftsgestaltende Anlagen

8.6.1 Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

In den Moorbereichen östlich der K 31 und in der Ise-Niederung sollen landschaftsraumtypische Strukturen entwickelt werden, die dem Ausgleich der mit dem Wegebau verbundenen Eingriffe dienen.

Durch die Anlage von sonnenexponierten Holzhaufen werden Habitate für Reptilienarten geschaffen. Die Moortümpel bieten Lebensraum u. a. für Amphibien und Vögel.

Der Umfluter und die Gehölzstrukturen sowie das mesophile Feuchtgrünland in der Ise-Niederung stellen naturraumtypische Elemente dar, die den Lebensraum „Bachniederung“ aufwerten.

8.6.2 Artenschutz

Bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden: Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Die Rodung der Gehölze erfolgt in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar.
- Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden die Wegebauarbeiten außerhalb der Hauptvogelbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt.
- Die Rodung der Gehölze und der Bau des Radweges (E.Nr. 102) wird durch eine qualifizierte ökologische Bauüberwachung begleitet.

8.6.3 Eingriffsregelung

Allgemeines

Die Abhandlung der Eingriffsregelung erfolgt i. W. auf der Grundlage der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (NMELF 2002) und deren Aktualisierungen. Grundlage bilden verfügbare Daten wie die Basiserfassung zum FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ sowie eigener Erhebungen in den Maßnahmenbereichen.

Im Rahmen der Eingriffsregelung wird geprüft, ob die geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Eingriffe nach § 14 BNatSchG bzw. § 5 NAGBNatSchG darstellen. Die maßnahmenbezogene Abhandlung der Eingriffsregelung ist dem „Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (VdAE, s. Beiheft 2) zu entnehmen.

Es wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen, Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und – bei nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen – Maßnahmen zum Ausgleich beschrieben.

Die Einschätzung, ob eine Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hervorruft, folgt für den landwirtschaftlichen Wegebau sowie für die wasserbaulichen Maßnahmen den Vorgaben der „Leitlinie“. Demnach ist der Verlust von Biotoptypen der Wertstufen I (von geringer Bedeutung) und II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) nicht kompensationspflichtig, sofern keine Lebensräume gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten oder für Gastvögel wertvolle Bereiche betroffen sind. Der Verlust von Biotoptypen der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) ist in gleicher Flächengröße auf Flächen der Biotopwertstufe I oder II in gleicher oder naturnäherer Ausprägung auszugleichen. Werden Biotoptypen der Wertstufen IV oder V beseitigt oder erheblich beeinträchtigt, so ist eine Entwicklung möglichst des gleichen Biotoptyps in gleicher Ausprägung erforderlich. Der Flächenbedarf vergrößert sich im Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotoptypen (25 bis 150 Jahre) und um Verhältnis 1:3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotoptypen (> 150 Jahre).

Sofern Lebensräume gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten oder für Gastvögel wertvolle Bereiche betroffen sind, können sich weitere Anforderungen an die Kompensation ergeben. Der Verlust von Lebensräumen gefährdeter Arten ist so auszugleichen, dass der Lebensraum für die betroffene Population wiederhergestellt wird. I. d. R. beträgt das Flächenverhältnis dafür mindestens 1:1.

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind extra zu kompensieren:

- Bei einer Versiegelung von Böden besonderer Bedeutung (gilt für alle betroffenen Böden im Verfahrensgebiet) sind für vollversiegelte Flächen Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1:2, für Teilversiegelungen im Verhältnis 1:1 durchzuführen.
- Als Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Die Flächen sind zu Biotoptypen der Wertstufen V oder IV, sofern dies nicht möglich ist zu Ruderalfluren oder Brachflächen zu entwickeln.

Sind keine Entsiegelungsmöglichkeiten vorhanden, können intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu entsprechenden Biotoptypen entwickelt werden.

Weitere Anforderungen ergeben sich im Rahmen der Eingriffsregelung aus dem Neubau des Radweges E.Nr. 102 innerhalb der straßenbegleitenden Gehölzfläche. Im Zusammenhang mit der Wiedervernässung der östlich gelegenen Moorflächen dient der Radweg auch als Verwaltung, um die Wiedervernässung zu ermöglichen. Hier erfolgt teilweise eine verbal argumentative Herleitung der Kompensation in Form von Entwicklung von Reptilienlebensräumen und Anlage von Tümpeln innerhalb der Moorbereiche.

Da die Randbereiche des Gehölzes, in dem der Radweg entstehen soll, potentielle Reptilienlebensräume sind, wurde bei der Planungsgruppe Ökologie und Landschaft eine Erfassung der Reptilien und Brutvögel einschließlich Konfliktanalyse und Maßnahmenvorschlägen in Auftrag gegeben. Es wurden zwei Blindschleichen und eine Ringelnatter sowie eine Ringelnatter als Totfund registriert. Das Gutachten befindet sich im Beiheft 2.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen werden ausführlich schutzgut- und maßnahmenbezogen im „Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (VdAE, s. Beiheft 2) beschrieben.

Maßnahmen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

- Die Rodung der Gehölze erfolgt in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar.
- Die Baumaßnahmen (Baustellenverkehr, Lagerung von Maschinen und Materialien) sollen sich auf das direkte Baufeld oder auf naturschutzfachlich geringwertige Flächen beschränken (z. B. vorhandene Straßen und Wege, befestigte Flächen, Acker, Intensivgrünland). Sofern sich unmittelbar angrenzend wertvolle Vegetationsstrukturen befinden, so sind diese in geeigneter Weise von Beschädigung zu schützen (z. B. durch Bauzäune oder Baggermatratzen).
- Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen werden die Wegebauarbeiten außerhalb der Hauptvogelbrutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt.
- Die Rodung der Gehölze und der Bau des Radweges (E.Nr. 102) wird durch eine qualifizierte ökologische Bauüberwachung begleitet.

Im Folgenden werden die vorhabenbedingten Auswirkungen beschrieben:

Auswirkungen durch Wegebaumaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Biotope sind hier bei Wegebaumaßnahme zu erwarten, bei denen Vegetation der Biotopwertstufe III (höhere Wertstufen sind in diesem Fall nicht betroffen) durch Überbauung mit Schotter oder Asphalt verloren geht. Erhebliche und damit kompensationspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden werden durch Maßnahmen, mit denen eine Neuversiegelung oder eine Erhöhung des vorhandenen Versiegelungsgrades einhergeht, verursacht.

Auswirkungen durch wasserbauliche Maßnahmen

Durch den Anstau des Moorkanals wird der Grundwasserspiegel im Großen Moor angehoben, und es werden sich die Flächenanteile derjenigen Biotoptypen, die auf hohe Grundwasserstände angewiesen sind, erhöhen. Voraussetzung für den Anstau des Moorkanals ist der Bau des Abfanggrabens, um eine Vernässung der westlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen zu verhindern. Der Abfanggraben entsteht auf mäßig intensiv landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen (Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden – GEM, Wertstufe III) bzw. auf Gehölzflächen (Birken-Zitterpappel-Pionierwald - WPB, Wertstufe III). Es wird sich voraussichtlich ein kalk- und nährstoffarmer Graben (FGA) der Wertstufe III entwickeln. Auch im Zusammenhang mit der Vernässung des Großen Moores ist damit kein Eingriff verbunden.

Der Neubau von Gräben auf Ackerfläche (E.Nr. 301.10 und 301.30) verursacht keine Beeinträchtigungen durch die Verringerung des Biotopwertes. Beeinträchtigungen des Bodens durch Abgrabung werden an Ort und Stelle durch die Ermöglichung einer ungestörten Bodenentwicklung auf den ehemals intensiv bewirtschafteten Ackerflächen ausgeglichen.

Der Austausch der Rohrdurchlässe durch größere Rohrdurchlässe (Maßnahmennummern E.Nr. 108.01 und 109.01) oder durch Rahmendurchlässe (Maßnahmennummer 301.20) stellt ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da sich die Durchgängigkeit für Tiere nicht verschlechtert, sondern im Gegenteil durch die Vergrößerung der lichten Weite verbessert.

Die Teilverrohrung des Straßengrabens östlich der K 31 im Zuge des Radwegebaus stellt ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da im Gegenzug diverse Überfahrten zurückgebaut werden (E.Nr. 900) und der Graben lediglich die Wertstufe II aufweist und somit bei

Verlust keine Kompensationspflicht besteht. Besondere faunistische Funktionen sind hier nicht betroffen.

Kompensation

Maßnahmen E.Nr. 500, 501, 502

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und des Gehölzverlustes durch den Neubau des Radweges E.Nr. 102 werden in der Ise-Niederung lineare Gehölzstrukturen aus heimischen, standortgerechten Gehölzarten mit beidseitigen Säumen aus Gras- und Staudenfluren angelegt. Die Pflanzung dient dem Ausgleich von Eingriffen in den Boden durch Versiegelung sowie dem Verlust von Gehölzstrukturen. Durch die Herausnahme aus der Nutzung wird eine naturnahe Bodenentwicklung ermöglicht.

Im Bereich der E.Nr. 500 und 501 werden dreireihige, im Bereich der Maßnahme E.Nr. 502 einreihige Gehölzreihen aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen angelegt. Es sind folgende Arten und Qualitäten zu verwenden:

- Schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum*), vStr oB, 3 Tr, h 60-100 cm
- Faulbaum (*Frangula alnus*), vStr oB, 3 Tr, h 60-100 cm
- Wasser-Schneeball (*Viburnum Opulus*), vStr oB, 3 Tr, h 60-100 cm
- Sand-Birke (*Betula pendula*), vHe oB, 3 Tr, h 100-150
- Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), vHe oB, 3 Tr, h 100-150
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*), vHe oB, 3 Tr, h 100-150
- Hasel (*Coryllus avellana*) vStr oB, 3 Tr, h 60-100 cm
- Weißdorn (*Crataegus monogyna*), vStr oB, 3 Tr, h 60-100 cm
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*), vHe oB, 3 Tr, h 100-150
- Aspe (*Populus tremula*), vHe oB, 3 Tr, h 100-150

Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt 1,0 m, bei der E.Nr. 502 1,5 m bis 3,0 m. Es wechseln sich bei den dreireihigen Hecken ca. 30 m lange Abschnitte mit etwa 10 m langen Lücken ab. Die Heckenpflanzungen werden während der ersten drei Jahre (Zeit der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) mit einem 1,6 m hohen Wildschutzzaun bzw. mit Einzel-Verbissschutz gesichert. Der Zaun ist ca. 0,2 m tief einzugraben, um auch Schutz gegen Kaninchen zu gewährleisten.

Für alle Gehölze ist das Herkunftsgebiet Nordwestdeutsches Tiefland nachzuweisen.

Eigentum und Unterhaltung der Gehölze gehen an den Verein Aktion Fischotterschutz e.V. Die Unterhaltung der Gehölze ist so durchzuführen, dass eine maschinelle Grabenunterhaltung möglich ist.

Maßnahme E.Nr. 503 – Flutmulde Ise

Als Ausgleich für Biotopverlust und Neuversiegelung von Boden durch die Maßnahmen E.Nr. 102 wird östlich der Ise eine naturnahe Flutmulde angelegt und an einen vorhandenen Altarm angeschlossen. Die Flutmulde hat eine Länge von 130 m, die Sohlbreite beträgt ca. 3,00 m. Der Anschluss an die Ise erfolgt auf Mittelwasserhöhe.

Auf ca. 30 m Länge erhält die Flutmulde eine Vertiefung auf ca. 2,00 m unter Geländeniveau. Dadurch entsteht ein temporärer Stillwasserbereich. Die durch die Flutmulde entstehende Flusinsel wird weiterhin wie das umgebende Grünland unterhalten.

Maßnahmen E.Nr. 504 und 505 – Ansaat Regiosaatgut

Der Ausgleich für Biotopverlust (gehölzfreie Saumbiotope) und Versiegelung von Boden wird für die Wegebau-Maßnahmen E.Nr. 100, 101, 104 und 108 durch Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland in der Ise-Niederung erbracht:

In der Ise-Niederung wird auf zwei Flächen der „Aktion Fischotterschutz e.V.“ mit einer Gesamtgröße von 10.000 m² das vorhandene artenarme Grünland teilweise umgebrochen bzw. aufgerissen oder abgesodet und mit artenreichem Regio-Saatgut angesät. Die Nutzung erfolgt wie bisher extensiv. Die zukünftigen Mahdzeitpunkte sind hinsichtlich der Förderung artenreicher Grünlandgesellschaften in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn ggf. zu optimieren.

Maßnahme E.Nr. 506 - Reptilienhabitate

Ein Teil des Ausgleichs für Lebensraumverlust und Neuversiegelung von Boden wird für die Maßnahme E.Nr. 102 durch Maßnahmen des Artenschutzes erbracht:

Östlich der Maßnahme E.Nr. 102 werden am Gehölzrand verteilt auf einen Suchraum von ca. 1,2 km mehrere Habitatstrukturen für Reptilien in sonniger Lage in Form von Holzhaufen angelegt. Die einzelnen Holzhaufen haben eine Länge von ca. 2-5 m (die Summe der Einzelstrukturen ergeben eine Länge von ca. 100 m). Das Holz wird ringförmig bis zu einer Höhe von ca. 75-100 cm aufgeschichtet, um innen beruhigte und geschützte Bereiche zu schaffen. Als Material werden Stammstücke und Astwerk aus den Gehölzrodungen für den Radweg herangezogen. Die genaue Ausgestaltung erfolgt in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn.

Maßnahme E.Nr. 507 - Moortümpel

Östlich der Maßnahme E.Nr. 102 werden fünf Moortümpel mit einer Größe von jeweils ca. 225 m² ausgehoben (Abmessungen etwa 15 m x 15 m). Sie erhalten je nach Lage der Tümpel eine Tiefe von ca. 0,75 m bis 1,5 m. Die Tümpel werden außerhalb der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in den tiefer gelegenen Bereichen angelegt.

Die Zuordnung von Eingriffs- zu Ausgleichsmaßnahmen ist dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) sowie dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE) zu entnehmen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in der Karte zum Wege- und Gewässerplan dargestellt.

Maßnahme E.Nr. 900

Zum Ausgleich der Neuverrohrung durch den Neubau des Radweges E.Nr. 102 werden 15 Rohrdurchlässe entlang der Kreisstraße K 31 in Trägerschaft des Landkreises Gifhorn entfernt und ordnungsgemäß entsorgt.

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen beim Bau der Maßnahmennummer E.Nr. 102 ist, insbesondere hinsichtlich des Reptilienschutzes, durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

8.7 Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes (Maßnahmengruppe III)

Sind nicht vorgesehen.

9 Verträglichkeitsprüfungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

9.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist gemäß Anlage 1 zu § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann. Anhand der Vorprüfung wird behördlicherseits die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilt.

Die Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalles erfolgten tabellarisch anhand der „unverbindlichen Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalles“ des Niedersächsischen Umweltministeriums im Beiheft 2 - Naturschutz- und Umweltrechtlichen Prüfungen - zu den Planunterlagen.

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit voraussichtlich nicht erforderlich. Die Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht wird parallel zum Genehmigungsverfahren des Wege- und Gewässerplans durchgeführt. Etwaige erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch die geplanten Maßnahmen i. S. d. Naturschutzgesetzes wurden im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen benannt, so dass im Anschluss keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

9.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist oder nicht. Grundlage dafür bildet § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach unterliegen Projekte innerhalb der Grenzen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiete einer besonderen Verträglichkeitsprüfung, soweit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das Prüfprogramm ist in Stufen abzuwickeln. In einem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab).

Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Die FFH-Vorprüfung ist Teil des Beiheftes 2 - Naturschutz- und Umweltrechtlichen Prüfungen – der Planunterlagen.

Im Ergebnis ist im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung „Großes Moor“ eine erhebliche Beeinträchtigung der NATURA-2000-Gebiete

- FFH-Gebiet Nr. 292 „Ise mit Nebenbächen“ (EU-Kennzahl 3229-331)

- FFH-Gebiet Nr. 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ (EU-Kennzahl 3329-332)
- EU-Vogelschutzgebiet V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“ (EU-Kennzahl 3429-401)

nicht zu erwarten.

10 Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen

Maßnahmenplanung

Die in Kapitel 8 beschriebenen Maßnahmen umfassen die geplanten Änderungen im Wege- und Gewässernetz für das Flurbereinigungsverfahren Großes Moor. Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist die Wegeplanung vorwiegend auf vorhandene Trassen beschränkt worden. Die einzige Neutrassierung besteht in dem Neubau eines Radweges.

Eingriffsregelung, Artenschutz

Alle beschriebenen Planungen wurden auf die von ihnen ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes sowie der besonders geschützten Arten beurteilt und geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Nach Umsetzung aller Maßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurück.

UVP-Vorprüfung

Nach § 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG ist nach der Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Entscheidung über die Durchführung einer UVP obliegt nach § 5 UVPG i. V. m. Ziffer 1.3.3 der RFlurbPlanung der Oberen Flurbereinigungsbehörde. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung (vgl. Beiheft 2) wurde dargelegt, dass für die Durchführung einer UVP keine Veranlassung besteht.

FFH-Vorprüfung

Die Feststellung der FFH-Verträglichkeit (Verträglichkeitsprüfung) erfolgt gemäß FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen der für die Planung und Zulassung von Flurbereinigungsverfahren geltenden Verfahren auf der Grundlage einer FFH-Vorprüfung.

Gemäß FFH-Vorprüfung (vgl. Beiheft 2) gehen von den geplanten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der NATURA-2000-Gebiete

- FFH-Gebiet Nr. 292 „Ise mit Nebenbächen“ (EU-Kennzahl 3229-331)
- FFH-Gebiet Nr. 315 „Großes Moor bei Gifhorn“ (EU-Kennzahl 3329-332)
- EU-Vogelschutzgebiet V 45 „Großes Moor bei Gifhorn“ (EU-Kennzahl 3429-401)

aus.

Es besteht demnach keine Veranlassung für weitere Prüfschritte gemäß Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG, d. h. es ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahmeprüfung erforderlich.